HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN



Prüfungsstandards

für die Zertifizierungsprüfung nach § 4a SDG

Fachgruppe/Fachgebiet:

73.42 Herstellung, Montage von Kunststofffenstern, Kunststofftüren; Kunststoffbauten

Fassung:

April 2014

(rechtliche Adaptierungen und Ergänzungen Pkt 5.2. Literatur im März 2017)

Die in diesen Standards verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Allgemeines

Sachverständigenund Dolmetschergesetz finden idgF (zu unter http://www.gerichts-sv.at/sdg.html) sieht ein gerichtliches Zertifizierungsverfahren vor, in dem die Eignung jener Personen geprüft wird, die sich in die gerichtliche Sachverständigenliste eintragen lassen und dort verbleiben wollen. In einem eigenen Begutachtungsverfahren, das von den Präsidenten der Landesgerichte geführt wird, werden die in den §§ 2, 2a SDG angeführten materiellen Eintragungsvoraussetzungen überprüft. Neben den in der Person des Bewerbers allgemein erforderlichen Voraussetzungen (Geschäftsfähigkeit, persönliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit, österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidenten die Aufnahme beantragt wird, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse) werden folgende fachliche Voraussetzungen gefordert:

- Sachkunde
- **Verfahrensrechtskunde** (Kenntnis der wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts und über das Sachverständigenwesen)
- Gestaltung der Befundaufnahme und Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens auf dem betreffenden Fachgebiet (Gutachtensmethodik)
- Berufserfahrung in der vom Gesetz geforderten Art und Dauer
- Ausstattung mit der erforderlichen Ausrüstung für die konkrete Gutachterarbeit im betreffenden Fachgebiet

Weiters ist vor Eintragung in die Liste auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Über das Vorliegen der genannten fachlichen Voraussetzungen holt der entscheidende Präsident eine begründete Stellungnahme einer unabhängigen Kommission nach § 4a SDG ein (Zertifizierungskommission). Dieser Kommission gehören ein Richter als Vorsitzender und zwei Fachleute, die von der Kammer oder gesetzlichen Interessensvertretung, zu der das betreffende Fachgebiet gehört und vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs namhaft gemacht wurden, an. Die Kommission hat den Bewerber mündlich, allenfalls auch schriftlich zu prüfen.

Die Kommission hat die **Prüfungsschritte zu dokumentieren** und eine **begründete Stellungnahme zu erstatten.**

Um eine faire und transparente Abwicklung der Prüfung zu gewährleisten und den Bewerberinnen und Bewerbern eine effiziente Vorbereitung auf die Prüfung durch die Kommission zu ermöglichen, wurden diese Prüfungsstandards geschaffen, die einen Überblick über die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten und über die Prüfungsmodalitäten geben.

2. Voraussetzungen allgemein

Allgemein ist praktische Erfahrung sehr wichtig, weil das für die Sachverständigentätigkeit im vorliegenden Fachgebiet erforderliche Sachwissen aus Lehrbüchern kaum erlernbar ist. Die Tätigkeit in einem einschlägigen Betrieb vor der Zertifizierung hat daher hervorragende Bedeutung, nicht zuletzt auch deshalb, weil der Bewerber dadurch auch über Erfahrung hinsichtlich möglicher Fehler-/Mängelursachen verfügen wird. Unabdingbar ist auch eine ständige Aktualisierung des Wissensstandes, vor allem hinsichtlich veränderter Mängelstrukturen.

Das **erforderliche Fachwissen** ist zweckmäßigerweise in **drei Bereiche** zu gliedern:

- a) Spezifisches Fachwissen, das den Baustoff Kunststoff, Kunststoffprofile und daraus hergestellte Konstruktionen umfasst
- b) Erweitertes Fachwissen aus dem Baunebengewerbe "Fenster, Türen und Kunststoffbauten"
- c) Übergeordnetes Fachwissen aus dem Baugewerbe, das vor allem den Einbau von Kunstofffenstern und Türen in Wandöffnungen und den Anschluss an den Baukörper betrifft; weiters die Verbindung mit anderen Zulieferbauteilen, wie Fensterbänken, Rolläden u.dgl.

Eine Beschränkung des sachlichen Wirkungsbereiches auf die Herstellung oder die Montage ist gegebenenfalls zu empfehlen.

3. Prüfungsfelder

3.1. Berufserfahrung

Zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Unter **Tätigkeit in verantwortlicher Stellung** ist insbesondere zu verstehen:

- Eigener Betrieb im Bereich Fertigung/Montage
- Technischer Leiter oder Montageleiter in einem Kunststofffensterbetrieb

Eher **nicht** ausreichend ist eine Tätigkeit **bloß** im **Verkauf**.

3.2. Sachkunde

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine **Lehrbefugnis** für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer **Hochschule** eines **EWR-Vertragsstaats** oder der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** oder die **Befugnis**, einen Beruf auszuüben, dessen **Zugangs**- und **Ausübungsvoraussetzungen** in einer österreichischen **Berufsordnung** umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die **Erstattung** von **Gutachten** gehört, so ist die **Sachkunde** nach § 2 Abs. 2 Z1 lit. a **nicht zu prüfen** (§ 4a Abs 2 SDG).

Ebenso wie im Fall einer **Lehrbefugnis** besteht die **Ausnahme** für bestimmte **Berufsgruppen** (Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, in die Berufsliste eingetragene klinische und Gesundheitspsychologen sowie Patentanwälte, nicht aber Gewerbetreibende wie Inhaber technischer Büros) nur dann, wenn die **erworbene Befähigung** das angestrebte **Fachgebiet abdeckt**.

Keine Befreiung besteht hinsichtlich der **übrigen Prüfungsgegenstände** Verfahrensrechtskunde, Gutachtensmethodik, Berufserfahrung und Ausstattung.

Im übrigen gilt für die Sachkunde, dass allgemein die Fähigkeit zur Erkennung und Einstufung von Mängeln, zur Taxierung der Schadenshöhe, Wertminderung oder Sanierung erwartet wird. Ebenso notwendig sind Kenntnisse über Prüfanstalten und Forschungsinstitute, Hochschulen etc., die für Hilfsgutachten, Teilprüfungen und sonstige fachliche Hilfestellungen bei der Gutachtenserstellung herangezogen werden können.

Der in Punkt 2. angeführten Untergliederung des Fachwissens folgend sind vor allem nachstehende **Bereiche** für die **Zertifizierungsprüfung** wesentlich:

ad a) Spezifisches Fachwissen, das den Baustoff Kunststoff, Kunststoffprofile und daraus hergestellte Konstruktionen umfasst:

- Baustoff "Kunststoff", PVC, Polymere, Polymerisation
- Zusatzstoffe, Stabilisatoren, Halogene, Schwermetalle
- Umweltproblematik, Entsorgung, Brandfall, umweltschädliche chemische Verbindungen, Toxine
- Weiterentwicklung der Rezepturen, Ersatz von Schwermetallen, aktueller Stand der technischen Entwicklung, halogenfreie Kunststoffe, PP
- Hervorstechendste Materialeigenschaft der Kunststoffe; Temperaturverhalten, E-Modul, Wärmeausdehnungszahl
- Praktische Konsequenzen daraus für **Planung**, **Konstruktion**, **Produktion** und **Einbau**; Aktueller Stand der **Armierungstechnik**
- Herstellungsmethode der Profile und Nebenteile, Extrusion, Spritzguss
- Möglichkeit der Farbgebung, Coextrusion, Folierung, Lackierung, Aluminium-Beklipsung
- Großflächige Konstruktionen, Verstärkungen, Windeinwirkungen
- Kenntnisse hinsichtlich Materialprüfung und Materialprüfanstalten

ad b) erweitertes Fachwissen aus dem Baunebengewerbe "Fenster":

aa) Glastechnik

- Wärmeschutz, Schallschutz, Sonnenschutz und Sicherheitsanforderungen
- Raumklima, Luftfeuchtigkeit, Taupunkt, Taupunktdiagramm, Schimmelbildung, Lüftungstechnik
- Glasfehler, Glasbeschädigungen, insbesondere ÖNORM B 3738, Interferenzerscheinungen
- Statik
- Sicherheits- und Brandschutzgläser
- Verglasungsarten und Verglasungstechniken

bb) Beschlagstechnik

- Aktueller Stand der Entwicklung, Nachstellbarkeit, Pflege, Wartung, einbruchhemmende Beschlagsteile
- Zusatzeinrichtungen, Sicherungen, Sonderbeschläge, Brandschutz

cc) Dichtungstechnik

• Dichtungssysteme, Dichtungsebenen, Taupunktverlagerung, Dichtungsformen, Fugendurchlässigkeitswert a

dd) Bestandssicherung

- Fensterwartung, ÖNORM B 5305, Instandhaltung, Instandsetzung
- Bestandsdauer, Nutzungsdauer

ad c) übergeordnetes Fachwissen aus dem Baugewerbe, das vor allem den Einbau von Kunstofffenstern in Maueröffnungen und den Anschluss an den Baukörper betrifft; weiters die Verbindung mit anderen Zulieferbauteilen, wie Fensterbänken, Rollläden u.dgl.:

- Baukörperanschlussfugen, ÖNORM B 5320 sowie RAL, Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenstern und Haustüren; besondere Berücksichtigung der Temperaturdehnung
- Dichtigkeit des Baukörperanschlusses gegen Nässe, Luft, Kälte und Schall
- Verbindung mit anderen Bauteilen, wie aufgesetzten oder vorgesetzten Rollläden, Fensterbänken aus Stein, aus Alu, aus Blech, Innen-, Außen-, Verbundjalousien
- **Normenwesen** (insbesondere Produktnorm, ÖNORM B 5300 sowie ÖNORM B 8110-2, OIB- und sonstige im Bereich des Fensterbaus anzuwendende Richtlinien sowie die Qualitätsrichtlinien für Fenster, Außentüren und Fensterfassanden).
- CE-Kennzeichnung, Bauproduktenverordnung

3.3. Befundaufnahme und Gutachtensmethodik

Eine umfassende und exakte **Befundaufnahme** gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für ein Gutachten. Dabei können **Bilder, Skizzen, Pläne etc.** mithelfen, das Gutachten **auch für Laien verständlich und anschaulich** zu machen.

Für die Sachverständigentätigkeit muss man über die entsprechenden Kenntnisse hinsichtlich **Befundaufnahme und Gutachtensmethodik** verfügen und in der Lage sein, das **Gutachten richtig aufzubauen.**

3.4. Ausstattung

Nachfolgende **Mindestausstattung** ist erforderlich (diese muss im Eigentum des Bewerbers stehen oder zumindest aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung jederzeit verfügbar sein):

- Personal Computer mit erforderlicher Software
- Internetanschluss und Email-Adresse
- Drucker
- Telefon
- Fotokopiergerät oder -möglichkeit
- Fachliteratur
- Normen und Richtlinien in aktueller Fassung und Vorgängernormen
- Übliche Handmessgeräte (z.B.: Rollmaßstab, Wasserwaage, Winkelmessgerät)
- Kalibriertes Multifunktionsmessgerät (zur Messung der Lufttemperatur sowie der relativen Luftfeuchtigkeit)
- Kalibriertes Messgerät zur Messung der Oberflächentemperatur von Materialien (zB Glas- und Wandoberflächentemperaturen)

- **Elektronisches Messgerät** zur Bestimmung von Glasstärken und Isolierglasaufbauten
- Handspiegel
- Elektronisches Messgerät zur Feststellung von Beschichtungen auf Scheiben
- RAL-Farbenfächer (zur Identifizierung von Oberflächenfarben)
- Gitterschnittschablone samt geeignetem Messer zur Überprüfung der Haftfestigkeit von Oberflächenbeschichtungen.

Weiters sinnvoll:

- Digitalkamera
- Diktiergerät

3.5. Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Dieses Prüfungsfeld wird durch den **richterlichen Vorsitzenden** geprüft und umfasst

- Grundzüge der Gerichtsorganisation und der Gerichtsverfahren (ZPO, StPO):
 - Beweisverfahren
 - Sachverständigenbeweis
 - Sachverständigengebühren Warnpflicht Besonderheiten bei Verfahrenshilfe
- Aktenführung
- **Sachverständigenlistenwesen** (Zertifizierung, Rezertifizierung Fortbildung von Sachverständigen, Bildungs-Pass, Beeidigung)
- sonstiges Sachverständigenrecht:
 - Gutachtensaufbau
 - Was ist zu tun bei Zustellung des Gerichtsbeschlusses?
 - Analyse des Gerichtsauftrags
 - Befangenheit
 - Unterlagenanforderung (insbesondere auch im Zivilverfahren)
 - Alternativgutachten
 - Hilfsbefund Hilfsgutachten
 - Hausdurchsuchungen
 - Rechte und Pflichten des Sachverständigen in der Hauptverhandlung
 - Beiziehung von Hilfskräften
 - Beweissicherungsverfahren
 - Eigenschaften eines Gutachtens (Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit, Verständlichkeit, Angaben über Methoden und Hilfsmittel, Vollständigkeit der Untersuchung, Fehlerquellen angeben)
 - Fristeinhaltung
 - Beweiswürdigung
 - Beurteilung von Rechtsfragen
- Schiedswesen
- Werbefragen
- Haftung des Sachverständigen Haftpflichtversicherung
- **Rechtskunde** für Sachverständige: Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts, des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts sowie des Strafrechts

4. Prüfungsablauf

4.1. Ort

Der **Ort,** an dem die Prüfung stattfindet, wird **rechtzeitig** (in der Regel mit der **Einladung** zur **Prüfung**) bekannt gegeben. Die Prüfung ist **nicht öffentlich**.

4.2. Art

Die Fragen für die **mündliche Prüfung** werden von den Fachprüfern ausgewählt bzw. zusammengestellt.

Nach Beendigung der Befragung und einer anschließenden kommissionellen **Beratung** wird dem Bewerber **das Ergebnis** der begründeten Stellungnahme durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.

4.3. Dauer

Praxisnahe Befragung durch die Fachprüfer: je **Fachprüfer** min. **20 Minuten**; **Rechtsbefragung** durch den Vorsitzenden: min. **20 Minuten**.

4.4. Dokumentation

Sämtliche Prüfungsschritte sind zu dokumentieren. Der Ablauf der Prüfung wird in einem **Protokoll** festgehalten, aus dem insbesondere auch die **gestellten Fragen** und der wesentliche Inhalt der darauf gegebenen **Antworten** ersichtlich sind. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

5. Vorbereitung

5.1. Fachbezogene Literatur, Seminare u.ä.

An **Literatur** sind zu nennen:

- Verarbeitungsrichtlinien von profilerzeugenden Betrieben
- Publikation "Nachrichten" der ARGE Kunststofffenster [seit 1991 "Report" des Österr. Arbeitskreises Kunststofffenster (ÖAKF)]; daraus vor allem Daten-Fakten-Info V/89, Recycling-Info II/90 sowie Ökol. Betrachtung 1991
- Publikation "Starke Seiten" der API PVC- und Umweltberatung GmbH
- Fallweise, nicht periodische Beiträge in verschiedensten Fachzeitschriften, zum Beispiel Handelskammer Wien, Handelskammer Niederösterreich, Österr. Kunststoffzeitschrift, Wirtschaft, div. Wohn- und Siedlungsgesellschaften, Hauseigentümer-Magazin

Als Schulungsveranstaltungen bieten sich vor allem Betriebsführungen, Betriebsinformationen sowie Produktinformationen der erzeugenden Industrie an.

5.2. Vorbereitung auf Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Die Landesverbände bieten jeweils eine **rechtliche Grundausbildung für Sachverständige** an.

Folgende Literatur ist zu empfehlen:

- SACHVERSTÄNDIGE, Offizielles Organ des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
- Skripten (rechtliche Grundausbildung für SV) der Landesverbände nur in Verbindung mit dem Besuch des Seminars erhältlich
- Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos, Sachverständige und ihre Gutachten² (2015), Verlag MANZ
- Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher³ (2014), Verlag Linde
- Rant (Hrsg.), Sachverständige in Österreich Festschrift 100 Jahre Hauptverband der Gerichtssachverständigen (2012) - zu beziehen über den Hauptverband
- Krammer/Schmidt, Sachverständigen- und DolmetscherG, GebührenanspruchsG³ (2001), Verlag MANZ
- P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts⁹ (2014), Verlag MANZ
- Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts Erkenntnisverfahren⁸ (2010), Verlag MANZ
- Fabrizy, Strafgesetzbuch StGB¹² (2016), Verlag MANZ
- Bertel/Venier, Strafprozessrecht¹⁰ (2017), Verlag MANZ